

# Bekanntmachung

## Bauleitplanung;

**22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bodenwöhr für die Flurnummern 464/2 und 465 Gemarkung Bodenwöhr;  
hier: Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bodenwöhr für die Fl.-Nr. 464/2 und 465 der Gemarkung Bodenwöhr festgestellt. Mit Bescheid vom 18.01.2021 Nr. 6100-2020/000957 hat das Landratsamt Schwandorf die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt die Änderung des Flächennutzungsplanes ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel und Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 21.01.2021

Georg Hoffmann  
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 21.01.2021

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht

